

Nucletron Electronic Aktiengesellschaft, München

Ordentliche Hauptversammlung der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft
am Donnerstag, den 8. Juli 2021, 12:00 Uhr
im Hotel Essential by Dorint Frankfurt-Niederrad
Hahnstraße 9, 60528 Frankfurt am Main

Vergütungssystem des Aufsichtsrats

Beschreibung des Vergütungssystems der Aufsichtsratsmitglieder (Punkt 10 der Tagesordnung)

Der Aufsichtsrat der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft (im Folgenden der »**Aufsichtsrat**«) berät und überwacht den Vorstand bei der Führung der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft (im Folgenden »**Nucletron**« oder die »**Gesellschaft**«). Mit Blick auf diese verantwortungsvolle Funktion sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung erhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben, der zeitlichen Anforderung an das Aufsichtsratsamt sowie zur Lage der Gesellschaft steht. Die jeweilige Höhe der festen jährlichen Vergütung berücksichtigt die konkrete Funktion und die Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder. Eine zum Marktumfeld angemessene Aufsichtsratsvergütung soll zudem sicherstellen, dass qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat gehalten bzw. gewonnen werden können, sodass der Aufsichtsrat seine Beratungs- und Überwachungstätigkeit bestmöglich ausführen kann. Insgesamt leistet die Aufsichtsratsvergütung damit einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft.

Das System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen eine reine Festvergütung erhalten, um die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu stärken, eine objektive und neutrale Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion sowie unabhängige Personal- und Vergütungsentscheidungen zu ermöglichen. Der Umfang der Arbeitsbelastung und des Haftungsrisikos der Mitglieder des Aufsichtsrats entwickelt sich in aller Regel nicht parallel zum geschäftlichen Erfolg des Unternehmens beziehungsweise zur Ertragslage der Gesellschaft. Vielmehr wird häufig gerade in schwierigen Zeiten, in denen eine variable Vergütung unter Umständen zurückgeht, eine besonders intensive Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion durch die Aufsichtsratsmitglieder erforderlich sein. Eine erfolgsorientierte Vergütung sowie finanzielle oder nicht-finanzielle Leistungskriterien sind nicht vorgesehen. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in § 11 der Satzung der Gesellschaft geregelt.

Die unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossene Vergütung für den Aufsichtsrat unterscheidet sich von der bisherigen Regelung in ihrer Höhe der festen Vergütung in der beschlossenen Anpassung des § 11 Abs. 1. bei einem gleichzeitigen Entfall der variablen Vergütung. So erhalten alle Mitglieder des Aufsichtsrats ab dem 1. Januar 2022 eine feste jährliche Vergütung in Höhe von Euro 6.000,00, der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweifache dieser Vergütung. Gleichzeitig erhalten Mitglieder des Aufsichtsrats die einem besonderen Ausschuss innerhalb des Aufsichtsrats angehören, eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von Euro 3.000,00. Darüber hinaus wurden in § 11 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft weitere Klarstellungen zu den Modalitäten der Auszahlung von Auslagenersatz und Vergütung aufgenommen werden.

Die weiterentwickelte Regelung zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die der Hauptversammlung der Gesellschaft unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorgeschlagen wurde, gilt ab dem 1. Januar 2022.

Bestandteile, Höhe und Struktur der Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht entsprechend der überwiegenden Praxis deutscher Unternehmen in einer reinen Festvergütung. Daneben erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung für eine Mitgliedschaft in besonderen Ausschüssen des Aufsichtsrats, Auslagenersatz und Nebenleistungen. Der relative Anteil der Festvergütung an der Gesamtvergütung beträgt damit stets 100 Prozent.

1. Festvergütung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung in Höhe von jährlich Euro 6.000,00, jeweils im Nachhinein zahlbar im letzten Monat des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält zur Berücksichtigung des höheren zeitlichen Aufwands das Zweifache der vorgenannten Vergütung.

2. Auslagenersatz

Der Ersatz der Auslagen erfolgt entweder durch Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe von Euro 250,00 für jede Teilnahme an einer Sitzung oder, falls die Auslagen Euro 250,00 im Einzelfall übersteigen, durch Zahlung der durch entsprechende Belege nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Der Ersatz der Auslagen wird auch bei Teilnahme an einer Sitzung oder Beschlussfassung des Aufsichtsrats im Wege der Telefon- oder Videokonferenz gewährt. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, werden die Auslagen nur einmal ersetzt.

3. Nebenleistungen

Die Gesellschaft erstattet jedem Mitglied des Aufsichtsrats die auf seine Bezüge anfallende Umsatzsteuer. Zudem stellt sie den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in Form einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zur Absicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit.

4. Vergütung für die Mitgliedschaft in einem besonderen Ausschuss

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats besonderen Ausschüssen innerhalb des Aufsichtsrats angehören, erhalten sie eine zusätzliche Vergütung von jährlich Euro 3.000,00 und Auslagenersatz für jede Teilnahme

an einer Sitzung oder Beschlussfassung des besonderen Ausschusses im Wege der Telefon- oder Videokonferenz (siehe Ziff. 2). Die Mitgliedschaft in mehr als einem besonderen Ausschuss wird nicht gesondert in Form einer weiteren Vergütung berücksichtigt.

Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie Überprüfung der Vergütung für den Aufsichtsrat

Über das Vergütungssystem der Mitglieder des Aufsichtsrats wird auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung Beschluss gefasst. Stimmt die Hauptversammlung dem Vergütungssystem nicht zu, so wird spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorgelegt.

Vor jedem Vorschlag an die Hauptversammlung überprüfen der Vorstand und der Aufsichtsrat das Vergütungssystem der Mitglieder des Aufsichtsrats. Auch dabei können sich Vorstand und Aufsichtsrat von einem externen unabhängigen Vergütungsexperten beraten lassen.

Etwaigen Interessenkonflikten bei der Überprüfung des Vergütungssystems wirkt die gesetzliche Kompetenzordnung entgegen, da die alleinige Entscheidungsbefugnis über die Aufsichtsratsvergütung nach § 113 AktG der Hauptversammlung zugewiesen ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln des Aufsichtsrats für Interessenkonflikte, wonach der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informiert.

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte, Bestelldauer, Abberufung

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte im Sinne von §§ 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, 113 Abs. 3 Satz 3 AktG wurden mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht abgeschlossen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden, soweit die Hauptversammlung bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder nicht einen kürzeren Zeitraum beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das bei Beginn der Amtszeit laufende Geschäftsjahr wird hierbei nicht mitgerechnet. Mitglieder des Aufsichtsrats können gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen abberufen werden. Sie können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Es gibt keine weitere Vergütung im Falle des Ausscheidens oder eine Bestimmung hinsichtlich der Vergütung nach der Amtszeit. Mitglieder, die dem Aufsichtsrat und/ oder seinen Ausschüssen nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehören, sollen nur eine zeitanteilige Vergütung erhalten. Für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Zwölftel der Vergütung. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer erhöhten Vergütung verbundenen Funktion ausscheidet, gilt dies entsprechend.

München, im Juni 2021

Nucletron Electronic Aktiengesellschaft
Der Vorstand